Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9779**
18. Wahlperiode 27.09.2016

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9610 –

Verfolgungsermächtigungen nach § 129b des Strafgesetzbuches

Vorbemerkung der Fragesteller

Die §§ 129 und 129a des Strafgesetzbuches (StGB) über kriminelle bzw. terroristische Vereinigungen gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. § 129b Absatz 1 Satz 3 StGB stellt die Verfolgung von Taten i. S. d. §§ 129, 129a StGB bezüglich außerhalb der EU ansässiger Vereinigungen unter den Vorbehalt einer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu erteilenden Verfolgungsermächtigung. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen.

Kritikerinnen und Kritiker einschließlich der Fragestellerinnen und Fragesteller haben schon bei Verfahren wegen des ausschließlichen Vorwurfes der Mitgliedschaft in einer inländischen terroristischen Vereinigung nach §129a StGB den Einwand erhoben, dass es sich dabei um politisches Gesinnungsstrafrecht handelt. Dieser Vorwurf der politischen Einflussnahme trifft ihrer Ansicht nach bei Verfahren nach §129b StGB aufgrund der von Seiten der Exekutive gegenüber der Judikative erteilten Verfolgungsermächtigung, bei der außenpolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen sind, im besonderen Maße zu (vgl. http://anwalthoffmann.de/445-2/). Bei der Entscheidung über die Ermächtigung hat das BMJV laut Gesetzestext in Betracht zu ziehen, „ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen“ (§ 129b Absatz 1 Satz 5 StGB). Eben diese Voraussetzung für die Erteilung einer Verfolgungsermächtigung ist nach Ansicht der Verteidigung im Prozess gegen zehn nach § 129b StGB in München angeklagte mutmaßliche Mitglieder der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) im Fall der Türkei angesichts willkürlicher Massenverhaftungen von Oppositionellen, des Krieges gegen die Kurden und der Kooperation der AKP-Regierung (AKP – Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) mit dschihadistischen Vereinigungen nicht mehr gegeben. Nach Ansicht der Verteidigung ist

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. September 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der türkische Staat kein schützenswertes Subjekt mehr (www.tkpml-prozess-129b.de/de/aus-dem-putsch-nach-dem-putsch-muessen-die-deutschen-behoerden-jetzt-konsequenzen-ziehen/). Prinzipiell besteht die Möglichkeit, dass der Bundesjustizminister eine einmal erteilte Verfolgungsermächtigung ohne Angabe von Gründen widerruft. Medienberichten zufolge ist dies bereits in seltenen Fällen geschehen. Diskutiert wurde ein solcher Widerruf offenbar zu Jahresbeginn bezüglich der syrischen Gruppierung Ahrar al-Sham, die zwar dem Umfeld der Al Qaida zugerechnet, aber zu den Genfer Syrien-Friedensgesprächen geladen wurde (www.tagesschau.de/inland/syrien-stuttgart-101.html).

1. Für welche Vereinigungen bzw. Mitglieder welcher Vereinigungen wurde seit Inkrafttreten des § 129b StGB von Seiten der Generalbundesanwaltschaft wann und in welchem Rahmen bzw. Umfang eine Verfolgungsermächtigung beim BMJV beantragt?

Seit Inkrafttreten des § 129b StGB wurden für folgende Vereinigungen bzw. Mitglieder oder Unterstützer folgender Vereinigungen von Seiten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) Verfolgungsermächtigungen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beantragt:

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung / Betätigung	Beantragt mit Bericht vom:
1)	Al Qaida / Mitgliedschaft	30. August 2002
2)	Al Qaida / Unterstützung	24. September 2002
3)	Al Qaida „Jemaah Islamiyah“ / Mitgliedschaft bezogen auf den Entführungsfall	15. Oktober 2002
4)	Todgeweihte der 29. Division / Mitgliedschaft	19. November 2002
5)	Groupe Salafiste pour la Predication et le Combat (GSPC) / Mitgliedschaft	7. April 2003
6)	Ejecito Liberacion Nacional / Mitgliedschaft	5. Februar 2003
7)	DHKP-C / Mitgliedschaft	17. Februar 2003
8)	DHKP-C / Unterstützer	17. Februar 2003
9)	Unbekannte Vereinigung* / Mitgliedschaft	11. Juni 2003
10)	Volksmodjahedin Iran / Mitgliedschaft	9. Juli 2003
11)	FARC / Unterstützer	17. Juli 2003
12)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	4. Dezember 2003
13)	Ansar Al Islam / Mitgliedschaft	10. Dezember 2003
14)	Hamas / Unterstützer und Mitgliedschaft	5. März 2004
15)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	17. März 2004
16)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	15. April 2004
17)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	22. Juni 2004
18)	Jund Ash Sham / Mitgliedschaft	29. September 2004
19)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	22. März 2005
20)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	29. April 2005
21)	Al Qaida im Zweistromland / Mitgliedschaft	10. November 2005

* Soweit von „unbekannter Vereinigung“ die Rede ist, handelt sich um die Verfolgung von Taten, die im Zusammenhang mit einer noch unbekannten ausländischen terroristischen Vereinigung stehen, etwa die Entführung eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland.

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung / Betätigung	Beantragt mit Bericht vom:
22)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	30. November 2005
23)	Unbekannte Vereinigung / Unterstützer	2.Mai 2006
24)	Al Qaida / Unterstützer	15. Mai 2006
25)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	5. Juli 2006
26)	TKP/ML und TIKKO / Unterstützer	27. Juli 2006
27)	Islamic International Brigade / Mitgliedschaft	9. August 2006
28)	PKK „Freiheitsfalken Kurdistan“ / Mitgliedschaft	1. September 2006
29)	TKP/ML und TIKKO / Unterstützer	21. September 2006
30)	TKP/ML und TIKKO / Unterstützer	23. Januar 2007
31)	„Das Bataillon von Bilal Al Habashi“/ Unterstützer	14. März 2007
32)	Islamische Jihad Union / Mitgliedschaft	2. April 2007
33)	„Die speziellen Sturmbrigaden – der islamische Staat Irak“ / Mitgliedschaft	4. Juni 2007
34)	FDLR / Mitgliedschaft	11. November 2007
35)	Al Qaida im islamischen Maghreb / Mitgliedschaft	5. Februar 2009
36)	Unbekannte Vereinigung im Gebiet „Sandzak“ / Mitgliedschaft	16. Februar 2009
37)	TALIBAN / Mitgliedschaft	24. November 2008
38)	Al Qaida / Mitgliedschaft	2. Februar 2009
39)	IBU / Mitgliedschaft	13. Februar 2009
40)	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC) / Mitgliedschaft	25. Juli 2008
41)	LTTE / Mitgliedschaft	10. August 2008
42)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	16. Oktober 2009
43)	Islamische Jihad Union sowie Deutsche Taliban Mujahidin / Mitglieder und Unterstützer	26. Januar 2010
44)	LTTE / Mitgliedschaft	10. August 2009
45)	PJAK / Mitgliedschaft	7. Mai 2010
46)	Unbekannte Vereinigung / Unterstützung	8. Juli 2010
47)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	19. August 2010
48)	PKK / Mitgliedschaft	25. März 2011
49)	PKK / Mitgliedschaft	25. März 2011
50)	PKK / Mitgliedschaft	25. März 2011
51)	Unbekannte Vereinigung / Unterstützer	16. Mai 2011
52)	PKK und KC / Mitgliedschaft	31 Mai 2011
53)	DHKP-C / Unterstützer	12. April 2011
54)	PKK / Mitgliedschaft	16. August 2011
55)	PKK / Mitgliedschaft	24. Mai 2011
56)	PKK und YXK / Mitgliedschaft	6. März 2013
57)	PKK / Mitgliedschaft	15. November 2011

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung / Betätigung	Beantragt mit Bericht vom:
58)	Al Qaida im islamischen Maghreb / Mitgliedschaft	27. Januar 2012
59)	Al Qaida im islamischen Maghreb / Mitgliedschaft	23. März 2012
60)	PKK / Mitgliedschaft	12. April 2012
61)	PKK / Mitgliedschaft	26. April 2012
62)	Al Shabab / Mitgliedschaft	18. Juli 2012
63)	PKK / Mitgliedschaft	30. Juli 2012
64)	PKK / Mitgliedschaft	10. August 2012
65)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	21. August 2012
66)	Al Qaida im islamischen Maghreb – AQM / Mitgliedschaft	27. September 2012
67)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	29. Januar 2013
68)	Al-Shabab / Mitgliedschaft	13. Februar 2013
69)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	12. Februar 2013
70)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	25. April 2013
71)	Jabhat al-Nusra / Mitgliedschaft	31. Mai 2013
72)	Freie Syrische Armee – FSA / Mitgliedschaft	14. Juni 2013
73)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	29. Juli 2013
74)	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Ejército del Puelbo (FARC-EP) / Mitgliedschaft	9. August 2013
75)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	2. September 2013
76)	Al Qaida / Mitgliedschaft	8. Oktober 2013
77)	DHKP-C / Unterstützung	11. Oktober 2013
78)	Islamischer Staat im Irak und Großsyrien / Mitgliedschaft	15. November 2013
79)	Al Qaida auf der arabischen Halbinsel AQAH / Mitgliedschaft	9. Dezember 2013
80)	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC) / Mitgliedschaft	29. Januar 2014
81)	Junud Al-Sham und ISIG / Islamischer Staat im Irak und Großsyrien / Mitgliedschaft	28. Februar 2014
82)	DHKP-C / Mitgliedschaft	17. Februar 2014
83)	DHKP-C / Mitgliedschaft	17. Februar 2014
84)	DHKP-C / Mitgliedschaft	17. Februar 2014
85)	DHKP-C / Mitgliedschaft	17. Februar 2014
86)	DHKP-C / Mitgliedschaft	10. März 2014
87)	PKK / Mitgliedschaft	21. März 2014
88)	AQAH / Mitgliedschaft	2. Mai 2014
89)	Ahrar al-Sham	26. Mai 2014
90)	JAMWA / Mitgliedschaft	9. Juli 2014
91)	Abu Sayyaf / Mitgliedschaft	27. August 2014
92)	Boko Haram / Mitgliedschaft	17. November 2014
93)	EPP / Mitgliedschaft	6. Februar 2015

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung / Betätigung	Beantragt mit Bericht vom:
94)	PKK / Mitgliedschaft	26. Februar 2015
95)	PKK / Mitgliedschaft	27. Mai 2015
96)	DHKP-C / Mitgliedschaft	6. Februar 2015
97)	TKP/ML / Mitgliedschaft	12. Juni 2014
98)	PKK / Mitgliedschaft	5. August 2015
99)	Islamischer Staat / Mitgliedschaft	17. August 2015
100)	Jabhat al-Nusara / Mitgliedschaft	3. November 2015
101)	Al Qaida im islamischen Maghreb / Mitgliedschaft	15. März 2016
102)	PKK / Mitgliedschaft	22. März 2016
103)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	10. Mai 2016
104)	Taliban / Mitgliedschaft	20. Mai 2016
105)	LeT / Mitgliedschaft	10. Juni 2016
106)	Taliban / Mitgliedschaft	12. Juli 2016
107)	Taliban / Mitgliedschaft	8. August 2016
108)	PKK / Mitgliedschaft	23. August 2016
109)	PKK / Mitgliedschaft	23. August 2016
110)	PKK / Mitgliedschaft	24. August 2016

a) Zu welchem Zeitpunkt wurden diese Ermächtigungen jeweils für die Verfolgung welcher möglichen Taten welches möglichen Täterkreises in welchem zeitlichen und räumlichen Wirkungskreis erteilt?

Seit Inkrafttreten des § 129b StGB wurden auf Antrag des GBA für folgende Vereinigungen bzw. Mitglieder oder Unterstützer folgender Vereinigungen Verfolgungsermächtigungen durch das BMJV zu folgenden Zeitpunkten erteilt:

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung / Betätigung	Erteilt durch Erlass vom:
1)	Al Qaida / Mitgliedschaft	18. September 2002
2)	Al Qaida / Unterstützung	9. Oktober 2002
3)	Al Qaida „Jemaah Islamiyah“ / Mitgliedschaft	16. Oktober 2002
4)	Todgeweihte der 29. Division / Mitgliedschaft	17. Dezember 2002
5)	Groupe Salafiste pour la Predication et le Combat / Mitgliedschaft	9. April 2003
6)	DHKP-C / Mitgliedschaft	29. Juli 2003
7)	DHKP-C / Unterstützer	29. Juli 2003
8)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	1. Dezember 2003
9)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	22. Dezember 2003
10)	Ansar Al Islam / Mitgliedschaft	13. Januar 2003
11)	Hamas / Unterstützer und Mitgliedschaft	29 April 2004
12)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	3. Mai 2004

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung / Betätigung	Erteilt durch Erlass vom:
13)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	30. April 2004
14)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	19. Juli 2004
15)	Jund Ash Sham / Mitgliedschaft	3. November 2004
16)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	13. Mai 2005
17)	Al Qaida im Zweistromland / Mitgliedschaft	19. Dezember 2005
18)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	20. Dezember 2005
19)	Unbekannte Vereinigung / Unterstützer	2.Juni 2006
20)	Al Qaida / Unterstützer	6. Juni 2006
21)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	16. August2006
22)	TKP/ML und TIKKO / Unterstützer	28. August 2006
23)	Islamic International Brigade / Mitgliedschaft	7. September 2006
24)	PKK „Freiheitsfalken Kurdistan" / Mitgliedschaft	2. Oktober 2006
25)	TKP/ML und TIKKO / Unterstützer	24. Oktober 2006
26)	TKP/ML und TIKKO / Unterstützer	22. Februar 2007
27)	„Das Bataillon von Bilal Al Habashi"/ Unterstützer	2. April 2007
28)	Islamische Jihad Union / Mitgliedschaft	15. Mai 2007
29)	„Die speziellen Sturmbrigaden – der islamische Staat Irak" / Mitgliedschaft	2. Juli 2007
30)	FDLR / Mitgliedschaft	8. Dezember 2008
31)	Al Qaida im islamischen Maghreb / Mitgliedschaft	12. Februar 2009
32)	TALIBAN / Mitgliedschaft	19. Februar 2009
33)	Al Qaida / Mitgliedschaft	16. März 2009
34)	IBU / Mitgliedschaft	25. März 2009
35)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	27. Oktober 2009
36)	Islamische Jihad Union sowie Deutsche Taliban Mujahidin / Mitglieder und Unterstützer	13. März 2010
37)	LTTE / Mitgliedschaft	20. April 2010
38)	Unbekannte Vereinigung / Unterstützung	10. August 2010
39)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	28. September 2010
40)	Unbekannte Vereinigung / Unterstützer	23. Juni 2011
41)	DHKP-C / Unterstützer	12. April 2011
42)	PKK / Mitgliedschaft	12. September 2011
43)	PKK / Mitgliedschaft	6. September 2011
44)	PKK und YXK / Mitgliedschaft	5. April 2013
45)	PKK / Mitgliedschaft	29. November 2011
46)	Al Qaida im islamischen Maghreb / Mitgliedschaft	23. Februar 2012

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung / Betätigung	Erteilt durch Erlass vom:
47)	Al Qaida im islamischen Maghreb / Mitgliedschaft	11. April2012
48)	PKK / Mitgliedschaft	4. Mai 2012
49)	PKK / Mitgliedschaft	4. Mai 2012
50)	Al-Shabab / Mitgliedschaft	3. August 2012
51)	PKK / Mitgliedschaft	30. August 2012
52)	PKK / Mitgliedschaft	4. September 2012
53)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	1. Oktober 2012
54)	Al Qaida im islamischen Maghreb – AQM / Mitgliedschaft	10. August 2012
55)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	27. Februar 2013
56)	Al-Shabab / Mitgliedschaft	28. Februar 2013
57)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	18. März 2013
58)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	14. Juni 2013
59)	Jabhat al-Nusra / Mitgliedschaft	15. Juli 2013
60)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	13. August 2013
61)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	10. Oktober 2013
62)	Al Qaida / Mitgliedschaft	13. November 2013
63)	Islamischer Staat im Irak und Großsyrien / Mitgliedschaft	6. Januar 2014
64)	Al Qaida auf der arabischen Halbinsel AQAH / Mitgliedschaft	20. Januar 2014
65)	Junud Al-Sham und ISIG / Islamischer Staat im Irak und Großsyrien / Mitgliedschaft	28. März 2014
66)	DHKP-C / Mitgliedschaft	12. März 2014
67)	DHKP-C / Mitgliedschaft	12. März 2014
68)	DHKP-C / Mitgliedschaft	12. März 2014
69)	DHKP-C / Mitgliedschaft	12. März 2014
70)	DHKP-C / Mitgliedschaft	26. Juni 2014
71)	Ahrar al-Sham	25. Juli 2014
72)	PKK / Mitgliedschaft	16. April 2014
73)	AQAH / Mitgliedschaft	7. August 2014
74)	JAMWA / Mitgliedschaft	16. Juli 2014
75)	Abu Sayyaf / Mitgliedschaft	10. Oktober 2014
76)	Boko Haram / Mitgliedschaft	14. Januar 2014
77)	EPP / Mitgliedschaft	23. März 2015
78)	PKK / Mitgliedschaft	10. April 2015
79)	PKK / Mitgliedschaft	6. Juli 2015
80)	DHKP-C / Mitgliedschaft	3. Juli 2015
81)	TKP/ML / Mitgliedschaft	3. Juli 2014

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung / Betätigung	Erteilt durch Erlass vom:
82)	PKK / Mitgliedschaft	10. September 2015
83)	Islamischer Staat / Mitgliedschaft	13. Oktober 2015
84)	Jabhat al-Nusra / Mitgliedschaft	26. November 2015
85)	Al Qaida im islamischen Maghreb / Mitgliedschaft	30. März 2016
86)	PKK / Mitgliedschaft	6. Mai 2016
87)	Taliban / Mitgliedschaft	30. Juni 2016
88)	LeT / Mitgliedschaft	25. Juli 2016
89)	Taliban / Mitgliedschaft	12. August 2016
90)	Taliban / Mitgliedschaft	5. September 2016

Die Ermächtigung wird zur strafrechtlichen Verfolgung von Taten im Zusammenhang mit der ausländischen Vereinigung erteilt. Die Taten werden in der Ermächtigung nicht näher beschrieben. Der zeitliche Wirkungskreis der Ermächtigung wird nach Prüfung des Einzelfalls festgelegt. Während er beispielsweise in Entführungsfällen vereinigungsbezogen auf die Verfolgung einer einzelnen Straftat beschränkt wurde, wurde die Ermächtigung bei zu erwarteten gleichgelagerten Straftaten so ausgestaltet, dass auch künftige Fälle der mitgliedschaftlichen Beteiligung, Unterstützung oder des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für eine Vereinigung erfasst werden. Der räumliche Wirkungskreis der Verfolgungsermächtigung ergibt sich aus § 129b StGB, wonach die zugrunde liegende Straftat im Geltungsbereich des deutschen Strafgesetzbuchs begangen ist oder der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet.

b) Zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlass wurden diese Ermächtigungen jeweils verändert, neu gefasst, teilweise oder ganz zurückgenommen bzw. widerrufen?

Seit Inkrafttreten des § 129b StGB wurden für folgende Vereinigungen bzw. Mitglieder oder Unterstützer folgender Vereinigungen auf Antrag des GBA Verfolgungsermächtigungen durch das BMJV zu folgenden Zeitpunkten verändert oder neugefasst:

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung	Bemerkung:	Erlass vom:
1)	Groupe Salafiste pour la Predication et le Combat	Erweiterung der Einzelermächtigung betreffend eines Beschuldigten	3. November 2003
2)	Al Qaida im Zweistromland	Erweiterung einer bestehenden allgemeinen Ermächtigung	6. Juni 2006
3)	TKP/ML und TIKKO	Erweiterung einer bestehenden allgemeinen Ermächtigung	22. Februar 2007
4)	Al Qaida im Zweistromland	Erweiterung auf Werben	14. August 2007
5)	Islamische Jihad Union	Erweiterung auf Werben	15. September 2009
6)	DHKP-C	Erweiterung einer bestehenden allgemeinen Ermächtigung	24. Januar 2011
7)	Islamischer Staat im Irak	Erweiterung auf Werben	23. Juni 2011
8)	Ansar al Islam	Erweiterung auf Werben	11. Juli 2011

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung	Bemerkung:	Erlass vom:
9)	Somalische Miliz Al-Shabab	Erweiterung einer bestehenden allgemeinen Ermächtigung	3. August 2012 und 28. Februar 2013
10)	Stiftung Didi Nwe	Erweiterung auf Unterstützer	27. Februar 2013
11)	TKP/ML und TIKKO	Neufassung einer bestehenden allgemeinen Ermächtigung	4. März 2013
12)	Islamischer Staat Irak und Großsyrien	Neufassung einer bestehenden allgemeinen Ermächtigung	6. Januar 2014
13)	DHKP-C	Neufassung einer bestehenden allgemeinen Ermächtigung	3. Juli 2015
14)	TKP/ML	Neufassung einer bestehenden allgemeinen Ermächtigung	3. Juli 2015
15)	Islamischer Staat	Neufassung einer bestehenden allgemeinen Ermächtigung und Erweiterung auf Werben	13. Oktober 2015
16)	Jabhat al-Nusra	Neufassung einer bestehenden allgemeinen Ermächtigung	26. November 2015

c) In welchen Fällen und aus welchen Gründen bezüglich welcher Vereinigungen wurden Verfolgungsermächtigungen nicht oder nicht im von der Generalbundesanwaltschaft beantragten Rahmen erteilt?

Bei Erteilung einer Verfolgungsermächtigung erfolgt die Fassung der Ermächtigung durch das BMJV in Abstimmung mit dem GBA.

Seit Inkrafttreten des § 129b StGB wurden für folgende Vereinigungen bzw. Mitglieder oder Unterstützer folgender Vereinigungen eine Verfolgungsermächtigung durch das BMJV auf Antrag des GBA – jeweils ohne Angabe von Gründen – versagt:

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung / Betätigung	Bemerkung:
1)	Ejecito Liberacion Nacional (ELN) / Mitgliedschaft	Versagung der Ermächtigung
2)	Volksmodjahedin Iran / Mitgliedschaft	Keine Ermächtigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt
3)	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC) / Unterstützer	Versagung der Ermächtigung
4)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	Keine Ermächtigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt
5)	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC) / Mitgliedschaft	Versagung der Ermächtigung
6)	LTTE / Mitgliedschaft	Versagung der Ermächtigung (allerdings später erteilt)
7)	Freie Syrische Armee (FSA) / Mitgliedschaft	Versagung der Ermächtigung
8)	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Ejército del Puelbo (FARC-EP) / Mitgliedschaft	Versagung der Ermächtigung
9)	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC) / Mitgliedschaft	Versagung der Ermächtigung
10)	Unbekannte Vereinigung / Mitgliedschaft	Versagung der Ermächtigung
11)	Volksrepublik Donezk / Mitgliedschaft	Versagung der Ermächtigung (Ermächtigung nach § 89a Absatz 4 StGB wurde erteilt)

Die Begründung der Erteilung oder Versagung einer Verfolgungsermächtigung fällt in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und kann daher nicht mitgeteilt werden.

Zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden oder in -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerwGE 141, 122, juris Rn. 30). Um eine solche Willensbildung der Regierung handelt es sich auch bei der Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung von Strafverfolgungsermächtigungen nach § 129b StGB. Die Entscheidung über die Erteilung der Ermächtigung ist eigenverantwortlich vom BMJV als zuständigem Ressort zu treffen und unterliegt keiner gerichtlichen Überprüfung (Bundestagsdrucksache 14/8893, S. 9; Altvater NStZ 2003, 179, 182). Zur Vorbereitung seiner Entscheidung führt das BMJV eine Ressortabstimmung durch, in der insbesondere Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden über die in Frage stehende terroristische Vereinigung sowie außenpolitische Überlegungen des Auswärtigen Amts (AA) einfließen. Die Preisgabe von Informationen aus dem dargelegten Prozess der Willensbildung könnte zu einer Beeinflussung der in alleiniger Kompetenz der Bundesregierung bzw. des zuständigen Bundesressorts stehenden Entscheidung führen.

Die Schutzbedürftigkeit des Willensbildungsprozesses erlischt vorliegend auch nicht mit der Entscheidung über die Erteilung einer Ermächtigung. Zwar kommt

der Schutzgrund der exekutiven Eigenverantwortung vornehmlich bei noch laufenden Vorgängen zum Tragen. Aber auch bei abgeschlossenen Verfahren kann er zur Verneinung eines Auskunftsanspruchs führen, da der Informationsanspruch durch seine „einengende Vorwirkung“ die Funktionsfähigkeit der exekutiven Willensbildung beeinträchtigen kann (BVerwGE 141, 122, juris Rn. 30). Die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Verfolgungsermächtigungen sprechen für eine fortdauernde Schutzbedürftigkeit über den (vorläufigen) Abschluss des Erteilungsverfahrens hinaus. Zu berücksichtigen ist zum einen, dass die Ermächtigungen nach § 129b StGB regelmäßig in allgemeiner Form erteilt werden und damit für eine unbekannte Zahl künftiger Straftaten Wirkung entfalten, nicht selten aber beim Eintritt neuer Erkenntnisse modifiziert werden müssen. Auf den dann notwendigen erneuten Prüfungsprozess könnte Einfluss genommen werden, wenn die Erwägungen der ursprünglichen Entscheidungen bekannt gegeben werden müssten. Ähnlich liegt es bei Einzelermächtigungen, denn hier kommt es häufig zu weiteren Ersuchen hinsichtlich derselben terroristischen Vereinigung und zu einem erneuten Willensbildungsprozess, auf den die Öffentlichkeit infolge der gewonnenen Informationen Einfluss nehmen könnte. Zudem würde das Wissen um das spätere Bekanntwerden des Meinungsbildungsprozesses eine Vorwirkung dahingehend entfalten, dass ein freier Austausch der für die Abwägung relevanten Erwägungen unterbleibt. Hier bestünde bei einer Offenlegung die Gefahr möglicher innen- oder außenpolitischer Verwicklungen und damit einer Beeinträchtigung des Staatswohls auch nach dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung oder Nichterteilung der Ermächtigung.

d) Inwieweit gab es Überlegungen, die Verfolgungsermächtigung im Fall der syrischen Gruppe Ahrar al-Sham zu widerrufen, und mit welchem Ergebnis (www.tagesschau.de/inland/syrien-stuttgart-101.html)?

Im Zuge von Überprüfungen (siehe Antwort zu Frage 5) zur Verfolgungsermächtigung bzgl. der Vereinigung Ahrar al Sham wurde an der Verfolgungsermächtigung festgehalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1c verwiesen.

e) Welche Auswirkungen hat die allfällige Rücknahme einer Verfolgungsermächtigung auf ein bereits begonnenes Gerichtsverfahren?

Muss dieses eingestellt oder kann es fortgeführt werden (bitte sowohl diesbezügliche Rechtsauffassung der Bundesregierung als auch etwaige bisherige Erfahrungswerte angeben)?

Die Verfolgungsermächtigung nach § 129b Absatz 1 Satz 3 und 4 StGB, § 77e StGB ist eine Verfahrensvoraussetzung, die von Amts wegen einzuholen und in jeder Lage des Verfahrens zu beachten ist (BGH, Urteil vom 28. Oktober 2010 – 3 StR 179/10, BGHSt 56, 28 [34]). Als Folge einer Rücknahme tritt hinsichtlich der Tat und des Täters, die die Rücknahme betreffen, ein Verfahrenshindernis ein. Dies gilt jedoch nicht für ein in Tateinheit stehendes Offizialdelikt.

Erfahrungswerte hinsichtlich einer Rücknahme einer Verfolgungsermächtigung im gerichtlichen Verfahren liegen nicht vor.

2. Bezüglich welcher Vereinigungen bzw. von einzelnen, auch unbekannten Mitgliedern oder Unterstützern dieser Vereinigungen wurde wann seit Inkrafttreten des § 129b StGB seitens der Generalbundesanwaltschaft ein Prüfvorgang zur Prüfung eines Anfangsverdachts aufgrund von § 129b StGB eingeleitet, ohne dass später ein entsprechendes förmliches Ermittlungsverfahren folgte (bitte Gründe angeben, als z. B. keine Ermächtigung durch das BMJV, Anfangsverdacht nicht bestätigt etc.)?

Der GBA führt keine Liste, hinsichtlich welcher Vereinigungen bzw. einzelner, auch unbekannter Mitglieder oder Unterstützer einzelner Vereinigungen, Prüfverfahren geführt werden, ohne dass es später zu der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt. Seit Inkrafttreten des § 129b StGB wurden insgesamt 4 482 Prüfvorgänge eingeleitet, von denen ein Großteil die Prüfung eines Anfangsverdachts nach § 129b StGB zum Gegenstand haben oder hatten. Eine Einzelauswertung anhand der in der Fragestellung genannten Kategorien ist nicht möglich, da der Antrag auf Erteilung einer Verfolgungsermächtigung regelmäßig erst im Ermittlungsverfahren selbst erfolgt. Die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines Anfangsverdachts ist ebenfalls Aufgabe des Ermittlungsverfahrens und nicht des Beobachtungsvorgangs. Sofern von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde, geschieht dies im Regelfall deshalb, weil keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in den Zuständigkeitsbereich des GBA fallende Straftat (insbesondere § 129b StGB) bestehen.

Ungeachtet dessen sind folgende ausländische Vereinigungen bekannt, betreffend derer seit Inkrafttreten des § 129b StGB ein Prüfvorgang zur Prüfung des Anfangsverdachts nach § 129b StGB angelegt wurde, ohne dass später ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde:

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung / Betätigung	Bemerkung
1)	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Ejército del Puelbo (FARC-EP) / Mitgliedschaft	Prüfvorgang eingeleitet am 8. August 2013 Verfolgungsermächtigung erbeten mit Bericht vom 9. August 2013 Versagung der Ermächtigung mit Erlass vom 4. Oktober 2013
2)	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC) / Mitgliedschaft	Prüfvorgang eingeleitet am 24. Januar 2014 Verfolgungsermächtigung erbeten mit Bericht vom 29. Januar 2014 Versagung der Ermächtigung mit Erlass vom 13. März 2014
3)	National Liberation Army / Mitgliedschaft	Prüfvorgang eingeleitet am 5. Juni 2015 Mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte von der Beantragung einer Verfolgungsermächtigung abgesehen

3. Gegen welche Vereinigungen bzw. einzelne, auch unbekannte Mitglieder oder Unterstützter dieser Vereinigungen läuft derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung ein Prüfverfahren von Seiten der Generalbundesanwaltschaft zur Prüfung eines Anfangsverdachts aufgrund von § 129b StGB?

Der GBA führt keine Liste, hinsichtlich welcher Vereinigungen bzw. einzelner, auch unbekannter Mitglieder oder Unterstützer einzelner Vereinigungen Prüfverfahren geführt werden. Eine Aufschlüsselung sämtlicher Prüfverfahren der Bundesanwaltschaft danach, ob zureichende tatsächliche Anhaltspukte

(§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung – StPO) im Hinblick auf das Vorliegen einer Vereinigung, und wenn ja welcher, oder der übrigen Voraussetzungen für eine in die Zuständigkeit des GBA fallenden Straftat bestehen, ist daher nicht möglich.

a) Wie weit ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein auf Bundestagsdrucksache 18/5777 und 18/7372 genannter Prüfvorgang bezüglich eines Anfangsverdachts gegen unbekannte Mitglieder oder Unterstützter der Marxistisch-Leninistischen Kommunistischen Partei (MLKP) aus der Türkei gemäß § 129b StGB fortgeschritten?

Sollte das Prüfverfahren beendet sein, aus welchem Grund, und mit welchem Ergebnis?

Die Abklärungen im Prüfvorgang gegen unbekannte Mitglieder und Unterstützer der MLKP (Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei Türkei/Nordkurdistan) führten zur Bejahung eines Anfangsverdachts wegen Straftaten der Mitgliedschaft in und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß § 129b Absatz 1 in Verbindung mit § 129a Absatz 1, Absatz 5 StGB. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 10. August 2016 eingestellt.

b) Wie weit ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein auf Bundestagsdrucksachen 18/7372 genannter Prüfvorgang bezüglich eines Anfangsverdachts gegen die Maoistische Kommunistische Partei (MKP) aus der Türkei gemäß § 129b StGB fortgeschritten?

Sollte das Prüfverfahren beendet sein, aus welchem Grund, und mit welchem Ergebnis?

Der Prüfvorgang bezüglich eines Anfangsverdachts gegen unbekannte Mitglieder und Unterstützer der MKP (Maoistisch-Kommunistische Partei) ist noch nicht abgeschlossen.

c) Wie weit ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein auf Bundestagsdrucksache 18/7372 genannter Prüfvorgang bezüglich eines Anfangsverdachts gegen die rechtsextreme Ülkücü-Bewegung aus der Türkei gemäß § 129b StGB fortgeschritten?

Gegen welche Vereinigungen oder Strömungen oder deren Mitglieder oder Unterstützer des eine Mehrzahl von Gruppierungen sowie Unorganisierte umfassenden Ülkücü-Spektrums (Graue Wölfe) genau richtet sich dieser Prüfvorgang, und was genau war der Auslöser für das Prüfverfahren?

Sollte das Prüfverfahren beendet sein, aus welchem Grund, und mit welchem Ergebnis?

Der Prüfvorgang betreffend die Ülkücü-Bewegung umfasst das gesamte Spektrum der Bewegung. Die Einleitung des Vorgangs erfolgte aufgrund von Erkenntnissen, die zwar auch in ihrer Gesamtschau noch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten im Zuständigkeitsbereich des GBA aufzeigten, aus denen sich aber gleichwohl die Notwendigkeit weiterer Abklärungen ergab. Der Prüfvorgang ist noch nicht abgeschlossen.

4. Aus welchen Quellen im Einzelnen stammt jeweils das für die Erteilung einer Verfolgungsermächtigung nach § 129b StGB notwendige Wissen des BMJV bezüglich der zu verfolgenden Vereinigungen, und inwieweit greift das BMJV dabei auf Informationen von ausländischen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten zurück?

Das BMJV erhält das für die Erteilung einer Verfolgungsermächtigung nach § 129b StGB notwendige Wissen vom GBA, der wiederum auf die Erkenntnisse seiner Ermittlungspersonen zurückgreift. Zusätzlich beteiligt das BMJV vor der Entscheidung über die Erteilung einer Ermächtigung das Bundeskanzleramt, das seinerseits den Bundesnachrichtendienst (BND) einbindet, das AA und das Bundesministerium des Innern (BMI), das seinerseits Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes (BKA) und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) beizieht.

5. Inwieweit und in welchen Abständen und unter welcher Maßgabe überprüft die Bundesregierung nach einer einmal gegebenen Verfolgungsermächtigung, ob im Fall der jeweiligen Länder, in denen die nach § 129b StGB zu verfolgenden Vereinigungen tätig sind, eine die „Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung“ sowie ein „friedliches Zusammenleben der Völker“ weiterhin gegeben ist?

BMJV prüft die Erteilung einer Ermächtigung immer nur auf Antrag der verfolgenden Staatsanwaltschaft, in der Regel des GBA, in einem konkreten Ermittlungsverfahren. Über den weiteren Fortgang des Ermittlungsverfahrens nach Erteilung der Ermächtigung hat die Staatsanwaltschaft das BMJV gemäß Nummer 211 Absatz 4 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren zu unterrichten. Die Ermächtigung kann gemäß § 129b Absatz 1 Satz 4 StGB auch allgemein für die Verfolgung von Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Wird aufgrund einer solchen Verfolgungsermächtigung eine weitere Tat verfolgt, nimmt der GBA zu den Voraussetzungen des § 129b StGB in seinem dem BMJV zu erstattenden Bericht erneut Stellung und ermöglicht so auch die Überprüfung einer erteilten Verfolgungsermächtigung.

6. Wie verläuft der genaue Verfahrensweg zur Erteilung, Nichterteilung oder Rücknahme einer Verfolgungsermächtigung nach § 129b Absatz 1 StGB?

Auf die Antworten zu den Fragen 6a bis 6c wird verwiesen.

a) Welche Abteilung im BMJV ist primär für die Erteilung, Nichterteilung oder Rücknahme einer Verfolgungsermächtigung nach § 129b Absatz 1 StGB zuständig?

Im BMJV ist die Strafrechtsabteilung für die Vorbereitung einer Entscheidung über Erteilung, Nichterteilung oder Rücknahme einer Verfolgungsermächtigung nach § 129b Absatz 1 StGB zuständig.

b) Welche weiteren Abteilungen im BMJV sowie welche Abteilungen welcher anderen Bundesministerien, des Bundeskanzleramtes sowie gegebenenfalls welcher Sicherheitsbehörden sind in den Prozess zur Erteilung, Nichterteilung oder Rücknahme einer Verfolgungsermächtigung eingebunden?

Im BMJV ist nur die Strafrechtsabteilung damit befasst; sie beteiligt die Abteilung 1 (Zentralabteilung; Innen- und Rechtspolitik) des Bundeskanzleramtes, die

Abteilung 5 (Rechtsabteilung) des AA und die Abteilung ÖS (Öffentliche Sicherheit) des BMI. Im Bundeskanzleramt werden die Abteilungen 2 und 6 – unter Einbindung des BND – beteiligt. Im AA wird – je nach Einzelfall – auch die politische Abteilung beteiligt. Im BMI werden BKA und BfV eingebunden. Die Entscheidung über die Erteilung, Nichterteilung oder Rücknahme einer Verfolgungsermächtigung nach § 129b StGB trifft ein Mitglied der Hausleitung des BMJV.

c) In welches Verfahren und mit welchen Funktionen werden die genannten Abteilungen und Behörden bei der Erteilung, Nichterteilung oder Rücknahme einer Verfolgungsermächtigung eingebunden?

BMJV prüft die Erteilung einer Ermächtigung auf Antrag der verfolgenden Staatsanwaltschaft, in der Regel des GBA. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des BMJV verfolgt, § 129b Absatz 1 Satz 2, 3 StGB. Zur Vorbereitung der Entscheidung werden das Bundeskanzleramt und die genannten Ressorts unter Schilderung des Sachverhalts mit der Bitte um Stellungnahme beteiligt. Die Strafrechtsabteilung des BMJV befasst anschließend die Hausleitung des BMJV.

7. Inwieweit und mit welcher Begründung kann die Bundesregierung angesichts von Meldungen über willkürliche Massenverhaftungen, Folterungen, der Tötung hunderter Zivilistinnen und Zivilisten während monatelanger Ausgangssperren sowie der Zerstörung ganzer Stadtviertel in den mehrheitlich kurdisch besiedelten Landesteilen durch Armee und Polizeispezialeinheiten und der Kooperation der AKP-Regierung mit dschihadistischen Terrororganisationen wie der Al-Nusra-Front bzw. ihrer Nachfolgerin in der Türkei noch eine die „Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung“ sowie ein „friedliches Zusammenleben der Völker“ (§ 129b Absatz 1 Satz 5 StGB) erkennen (www.heise.de/tp/artikel/46/46702/1.html; www.fr-online.de/tuerkei/extremismus-in-tuerkei-islamisten-geniessen-ankaras-schutz,23356680,34640472.html; www.fr-online.de/tuerkei/cizre-kurden-sprechen-von--massaker-,23356680,33746294.html; www.stern.de/politik/ausland/tuerkei--erdogans-blutiger-krieg-gegen-die-kurden-6753320.html; www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/tuerkei/mehr-als-40-000-festnahmen-in-tuerkei-nach-putsch-versuch-1439370 0.html)?

Bei der Entscheidung über die Ermächtigung ist nach § 129b Absatz 1 Satz 5 StGB in Betracht zu ziehen, ob die Bestrebungen – der Vereinigung – gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen. Die mit der Fragestellung verbundenen Feststellungen werden nicht getroffen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333